

Erlaß

des Reichskanzlers über die Aufstellung der Reichsministerien, nach Fachbereichen strukturiert, mit einheitlich zu verwendenden Organisationsbezeichnungen

In Ausübung der Reichsleitung, autorisiert durch das Gesetz über die vorläufige Ausübung der Reichsgewalt vom 10. Mai 2009, durch Artikel 189 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 zur Erneuerung und Festigung des Ewigen Bundes in der Fassung vom 15. November 2009 in der zuletzt geänderten Fassung vom 5. Januar 2022 sowie unter Berufung auf das Reichsleitungsgesetz vom 8. Januar 2017, mit der durch Eid und die Berufung in das Amt des Kanzlers des Deutschen Reiches erlangten Autorisation, ergeht der folgende Erlaß:

I.

- (1) Zur Erfüllung des verfassungsmäßigen Auftrages sowie zur Umsetzung der Richtlinie der Politik führt die Reichsleitung eine Organisationsstruktur von 21 Fachbereichen in der Aufstellung von Fachministerien und diesen nachgeordneten Behördenstrukturen.
- (2) Zur Vereinheitlichung der Aufbauorganisation sowie der Ablauforganisation für die Reichsleitung ordne ich die Verwendung der folgenden amtlichen Fachbereichsbezeichnungen an:

Pos.	Bezeichnung	Ehemalige Bezeichnung
1	Reichskanzleramt (Staatsministerium)	Reichskanzleramt (Staatsministerium)
2	Reichsaußenministerium	Reichsaußenministerium
3	Reichsinnenministerium	Reichsinnenministerium

Pos.	Bezeichnung	Ehemalige Bezeichnung
4	Reichshaushaltsministerium	Reichshaushaltsministerium
5	Reichsministerium für National- ökonomie und Außenhandel	Reichsministerium für National- ökonomie
6	Reichsministerium für Arbeits- organisation und Berufswesen	Reichsarbeitsministerium
7	Reichsministerium für Rechtswesen und Justiz	Reichsjustizministerium
8	Reichswehrministerium	Reichswehrministerium
9	Reichsministerium für Postwesen, Telekommunikation und Netz- betrieb	Reichsministerium für Postwesen und Telekommunikation
10	Reichsministerium für Energieversorgung	Reichsenergieministerium
11	Reichsministerium für Verkehr, Bau, Infrastruktur und Raumordnung	Reichsministerium für Verkehr, Bau und Infrastruktur
12	Reichsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forstwesen	Reichsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forstwesen
13	Reichsministerium für Meeres- angelegenheiten, Fischerei und Werften	Reichsministerium für Meeres- angelegenheiten und Fischerei- wesen
14	Reichsministerium für Volks- gesundheit und Heilwesen	Reichsministerium für Gesundheit und Umwelt
15	Reichsministerium für Unterricht, Bildung und Sport	Reichsministerium für Bildung und Sport
16	Reichsstrukturwandelministerium	Reichsministerium für Wieder- aufbau
17	Reichsministerium für Lehre, Wissenschaft, Forschung und Technik	Reichsministerium für Wissen- schaft, Forschung und Technik
18	Reichsministerium für Kultur, Medien und Kommunikation	Reichsministerium für Kultur, Medien und Kommunikation
19	Reichsministerium für Presse, Information und Propaganda	Reichsministerium für Presse, Information und Propaganda
20	Reichsministerium für Wohnwirtschaft	Reichsministerium für Wohnungswirtschaft
21	Reichsministerium für Bahn, Güterumschlag, Magazin- und Transportwesen	Reichsbahnministerium

II.

Die vorangestellten Bezeichnungen der Reichsministerien sind ab sofort und ausschließlich zur Autorisierung im Geschäftsbetrieb der Behörden zu führen.

III.

¹Alle Dienststellenbezeichnungen sind diesem Erlaß folgend anzugleichen.
²Die Wiedergabe der Behördenbezeichnung bei der Kenntlichmachung von Dienststellen und Einrichtungen der jeweiligen Fachbehörde in Briefköpfen, im Formularwesen, bei der Wiedergabe von amtlich veranlaßten elektronischen oder sonstigen Medienauftritten, auf Bildtafeln, im elektronischen Netzauftritt, auf Dienstsiegeln und auf Dienststempeln ist ab sofort ausschließlich mit der neuen Behörden-/Dienststellenbezeichnung zulässig.

IV.

Der Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin am 20. Dezember 2022

Stefan Andreas aus der Familie Görlitz Reichskanzler